

Vereinssatzung
„Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie“ (DGVP)

(Änderungsentwurf 7.07: fett außerh. Überschriften: geplante Änderungen)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V.“ (DGVP). **Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR-Nr. 20222 Nz eingetragen.**
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verkehrspsychologie in Forschung, Lehre und Praxis **sowie die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen auf Anforderung von Exekutive, Legislative und steuerbefreiten Institutionen wie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, z. B. bei Änderungsentwürfen von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.** Dieser Zweck ist nicht wirtschaftlicher Natur und wird unterstützt durch die Anregung der wissenschaftlichen Diskussion auf diesem Gebiet, insbesondere durch die Förderung und/oder eigene Durchführung von Forschungstätigkeit und fachwissenschaftlichen Symposien. Der Zugang zu Fachveranstaltungen steht allen interessierten Stellen und Personen offen. Die DGVP informiert im vorab in einer Fachzeitschrift und im Internet über Inhalt, Ort und Termin von Veranstaltungen. Forschungsergebnisse der DGVP sowie die Resultate von Symposien stehen der interessierten Öffentlichkeit zeitnah in Form von Fachvorträgen und/oder Publikationen zur Verfügung. Werden aus Veröffentlichungen/Fachveranstaltungen über die Kostendeckung hinausgehend Gewinne erzielt, werden diese ausschließlich Zwecken zugeführt, die der Erfüllung des Satzungszwecks dienen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und freiwilligen Zuwendungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. („Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1999“ wird gestrichen)

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Personen werden, die Diplom-Psychologen sind oder über einen vergleichbaren Hochschulabschluß im Fach Psychologie verfügen.
Sie müssen den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit auf einem Gebiet der Verkehrspsychologie erbringen durch qualifizierte verkehrspsychologische Veröffentlichungen. Veröffentlichungen im Sinne dieser Satzung sind Publikationen in Fachzeitschriften sowie Fach- und Lehrbüchern, Referate auf wissenschaftlichen Kongressen sowie Forschungsberichte zu Auftragsforschungen.

(2) Personen, die die Voraussetzungen des §5 (1) nicht erfüllen, können auf Vorschlag des Vorstands außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Außerordentliche Mitglieder des Vereins können auch Firmen und Organisationen werden, welche sich mit Fragen der Verkehrssicherheit befassen und die Zwecke des Vereins fördern wollen.

(3) Dem Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied im Verein sind die Nachweise nach § 5 (1) und eine schriftliche Empfehlung zur Aufnahme von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins beizufügen.

(4) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglied, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand;

c) durch Ausschluß aus dem Verein;
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss;

d) durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste; die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der

Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, darunter dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Auf Beschluß des Vorstands können Vereinsmitglieder mit herausragenden Verdiensten in der Verkehrspsychologie zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Diese ist an die letztbekannte Privatanschrift der Mitglieder zu versenden.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,

g) Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im Januar jeden Jahres im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, in besonderen Fällen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an** den Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V. Essen, **der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke** zugunsten eines Verkehrssicherheitsprojektes **zu verwenden hat.**

Berlin, den Dezember 2007

(Eine Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids des Vereins „Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.“ wurde dem Finanzamt eingereicht)